

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, zunächst einzeln über die mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB eingegangen sind.

Zum Schreiben der Eheleute Schilly vom 23.11.2000

Die Einwender sind unmittelbare Anlieger des Änderungsbereiches. Sie befürchten durch die Änderung eine Zunahme der Belästigungen durch Lärm und Immissionen.

Angeregt wird daher eine Verlängerung des bestehenden Lärmschutzwalles.

Beschluss:

Ob durch die geplante Festsetzung einer überbaubaren Fläche eine unzulässige Erhöhung der Lärmimmissionen für die Einwender entstehen wird, mag dahingestellt bleiben.

Ein bislang festgesetzter Aufstellparkplatz für LKW's erzeugt auf jeden Fall ebenfalls Emissionen, die eine Beeinträchtigung bedeuten können.

Entscheidend ist, dass die gesetzlichen Werte für die Nacht- und Tagzeit nach der TA-Lärm eingehalten werden.

Dennoch schlägt die Verwaltung vor zu prüfen, ob eine Verlängerung des Lärmschutzwalles sinnvoll und ob die erforderliche Grundstücksfläche vorhanden ist.

Eine Überprüfung der (Lärm-) Situation sollte nach tatsächlicher Nutzung des umgewandelten Grundstücksbereiches erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zum Schreiben des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 20.11.2000

Das Amt erhebt Bedenken, weil die Begründung keine Angaben zur Abwasser- bzw. Niederschlagswasserentsorgung gem. § 51a LWG enthält.

Beschluss:

In dem Grundstück bzw. Änderungsbereich ist ein Schmutzwasserkanal verlegt worden, so dass anfallendes Schmutzwasser dort eingeleitet werden kann.

Anfallendes Niederschlagswasser kann in den ebenfalls vorhandenen renaturierten Hornbruchsiefen, der durch den Änderungsbereich fließt, ortsnah eingeleitet werden.

Die Begründung sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Ziffer 5 wird Ziffer 6, die Ziffer 5 wird neu eingefügt:

Abwasser-/Niederschlagswasserbeseitigung:

Anfallendes Abwasser (Schmutzwasser) wird in den vorhandenen Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Anfallendes Niederschlagswasser wird in den renaturierten Hornbruchsiefen ortsnah eingeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 30.11.2000

Der Oberbergische Kreis, Untere Wasserbehörde, weist darauf hin, dass der im ursprünglichen Bebauungsplan im südlichen Bereich vorgesehene Grünstreifen zum Gewässer auch weiterhin erhalten bleiben muss.

Antwort:

Die Änderungsplanung sieht die Erhaltung des Grünstreifens zwischen Gewässer und zukünftiger überbaubarer Fläche vor.

Der Hinweis kann daher zur Kenntnis genommen werden.

Abstimmung nicht erforderlich.

2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse beschließt der Haupt- und Finanzausschuss die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.
Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigefügt und wird mit offengelegt.
Die textlichen Festsetzungen des BP Nr. 24 werden nicht geändert.
3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig